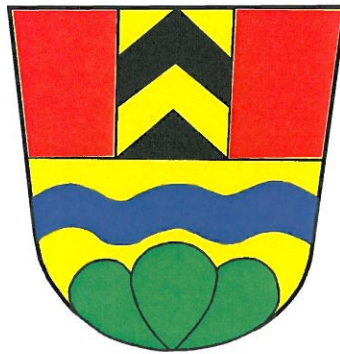


Einwohnergemeinde Safnern



Verordnung und Gebührentarif für die Benützung der Gemeindeliegenschaf- ten und Anlagen

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
BENÜTZUNG	3
BESTIMMUNGEN ÜBER DIE BENÜTZUNG	5
BEWILLIGUNGSVERFAHREN	6
WEISUNGEN, SORGFALTSPFLICHT UND HAFTUNG	7
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
ANHANG 1 – GEBÜHRENTARIF	10

Verordnung und Gebührentarif für die Benützung der Gemeindeliegenschaften und Anlagen

Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen	Art. 1 Gestützt auf Art. 43 des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Safnern erlässt der Gemeinderat diese Verordnung.
Zweck und Umfang	Art. 2 ¹ Diese Verordnung ordnet die Benützung der Liegenschaften und Anlagen der Einwohnergemeinde Safnern durch Dritte sowie das Verfahren und die Zuständigkeit für die Bewilligung. ² Die Liegenschaften und Anlagen der Einwohnergemeinde Safnern besteht im Sinne dieser Verordnung aus dem Gemeindehaus, Zivilschutzanlage, Sportplatz und Schulhaus.
Zuständigkeit	Art. 3 ¹ Für die Schulanlagen ist der Ressortvorsteher Gesellschaft und das Ressortsekretariat zuständig. Für alle anderen Gemeindeliegenschaften und Anlagen ist der Ressortvorsteher Bau und das Ressortsekretariat zuständig. Über Ausnahmen beschliesst der Gemeinderat. ² Die Ressortsekretariate Bau und Gesellschaft führen über alle Objekte einen Reservations- und Belegungsplan für Einzel- und Dauervermietungen und koordinieren die Benützung der Objekte.
Hausordnung	Art. 4 Die Bewilligungsbehörde kann für alle Anlagen Hausordnungen erlassen. Die Hausordnungen sind in den entsprechenden Gebäuden gut sichtbar anzuschlagen.

Benützung

Grundsätze für die Benützung	Art. 5 Die Anlagen stehen in folgender Prioritätsordnung zur Verfügung: <ol style="list-style-type: none">1. Den Objekten zugeteilten und zweckgebundenen Benutzern (z.B. Schul-, Turn- und Sportanlagen den Schulen, Zivilschutzräume dem Zivilschutz, Gemeindehaus der Verwaltung, usw.)2. Zur Ausübung weiterer Gemeindeaufgaben (Gemeindeanlässe, Einquartierungen, Wehrdienst- oder Zivilschutzübungen, usw.)3. Den Vereinen und Organisationen der Einwohnergemeinde Safnern4. Übrige Benützer ohne Erwerbszweck (auswärtige Vereine und Privatpersonen). Art. 6 ¹ Die Anlagen stehen den Vereinen und Organisationen der Einwohnergemeinde Safnern und der Öffentlichkeit unter Beachtung der festgelegten Prioritätsordnung zur Verfügung. In Ausnahmefällen können die Anlagen für öffentliche Veranstaltungen belegt werden. Über die Belegung entscheidet die Bewilligungsbehörde.
------------------------------	--

² Die Anlagen müssen spätestens eine halbe Stunde nach Ablauf der bewilligten Belegungszeit oder der in der Hausordnung definierten Zeit verlassen werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Nacht- und Sonntagsruhe. Insbesondere dürfen auf offenen Plätzen und Rasen ab 22.00 Uhr keine Lautsprecheranlagen oder Ähnliches betrieben werden.

³ Die Benützungzeiten können nur überschritten werden, wenn dies der Gemeinderat ausdrücklich erlaubt. Ausnahmegewilligungen werden durch die Bewilligungsbehörde nur erteilt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Negative Entscheide müssen begründet werden.

⁴ Der Gemeinderat und die Bewilligungsbehörde behalten sich vor, einzelne Räume für besondere Anlässe (z.B. Gemeindeversammlungen, Sitzungen) reservieren zu lassen. Die betroffenen Benutzer werden in der Regel mindestens 3 Wochen vor dem vorgesehenen Termin orientiert. Solche besonderen Anlässe sind von den Benützungs- und Sperrzeiten ausgenommen.

Sperrzeiten Schulanlagen **Art. 7** Die Anlagen werden für die Ausführung der Grundreinigung geschlossen.

Offene Turn- und Rasenplätze **Art. 8** ¹ Offene Turn- und Rasenplätze der Schulanlagen dürfen ausserhalb der Schulzeit benutzt werden. Personen die sich auf dem Rasen aufhalten, dürfen keine Schuhe mit Stollen tragen.

² Die Rasenflächen des Sportplatzes dürfen ausserhalb des Sportbetriebes benutzt werden.

³ Die Hauswarte sind befugt, die Plätze bei schlechter Witterung zu sperren.

Eigentumsverhältnisse **Art. 9** ¹ Mobiliar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind anlagegebundenes Eigentum der Einwohnergemeinde und stehen Dritten im Rahmen der erteilten Bewilligung zur Verfügung.

² Wenn Dritte in den zur Benützung bewilligten Anlagen eigenes Mobiliar, eigene Geräte oder sonstige Einrichtungen dauernd einstellen wollen, ist dies mit der Einwohnergemeinde mit einer speziellen Vereinbarung zu regeln.

Parkieren **Art. 10** ¹ Das Parkieren von Fahrzeugen, Mofas und Fahrrädern ist nur auf den dafür bezeichneten Parkplätzen gestattet.

² Die Parkflächen sollen in erster Linie den Bewilligungsnehmern und Besuchern zur Verfügung stehen. Das Dauerparkieren von Dritten ist bewilligungspflichtig.

³ Bei speziellen Anlässen kann von der Parkordnung nach Art. 10 Abs. ¹ abgewichen werden, wenn dies die Bewilligung gestattet und ein zweckmässiger Parkdienst eingesetzt wird.

Benützungsgesuche **Art. 11** ¹ Die Gesuche sind schriftlich an die Gemeindeverwaltung zuhanden des zuständigen Ressorts einzureichen:

- a) Für permanente Raumbesetzungen und/oder Dauerbewilligungen mindestens 4 Monate vor Beginn der Benützung.
- b) Für Einzelbewilligungen 4 Wochen vor dem ersten Tag der entsprechenden Veranstaltung.

² Begehren für grössere Anlässe sind nach Möglichkeit im Vereinskongress anzumelden. Der Gemeinderat reserviert gestützt auf den Terminkalender des Vereinskongresses die Anlagen; dies entbindet jedoch nicht von der Bewilligungspflicht. Auch für Anlässe, die vom Vereinskongress berücksichtigt wurden, gilt das in Art. 20 umschriebene Gesuchsverfahren und die Bewilligungsbehörde richtet sich bei Beurteilung nach den in Art. 5 aufgeführten Kriterien.

Vorstellungen auf der Bühne Schulhaus Rächli **Art. 12** ¹ Ausserhalb des Schulbetriebes steht die Bühne des Schulhauses Rächli für Aufführungen zur Verfügung. Wenn die Bühne für Aufführungen in der Turnhalle benützt wird, darf der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt werden.

² Für Hauptproben stehen Bühne und Halle während einem Abend zur Verfügung. Damit die von dieser Belegung betroffene Organisation spätestens 2 Wochen vor dem fraglichen Termin orientiert werden kann, ist das Gesuch 4 Wochen vor der gewünschten Hauptprobe einzureichen.

Bestimmungen über die Benützung

Jugendliche **Art. 13** Sämtliche Benützer werden angehalten, die gesetzlichen Bestimmungen über den Jugendschutz zu beachten und in geeigneter Weise dafür zu sorgen, dass diese Bestimmungen eingehalten werden.

Ordnung **Art. 14** ¹ Die verantwortliche Person erhält vom Hauswart oder von den zuständigen Ressortsekretariaten die Schlüssel für Räume und Schränke.

² Beim Verlassen der Räume (inkl. Garderobe und Duschen) sind sämtliche Lichter zu löschen. Alle Räume sind aufgeräumt und sauber zu hinterlassen.

³ Die Benützer sind für die Schliessung der Türen (inkl. Aussentüren) verantwortlich.

Reinigung **Art. 15** ¹ Bei Dauerbewilligungen sind die Räumlichkeiten in ordentlichem Zustand zu hinterlassen. Bei ungenügender Reinigung wird der Zusatzaufwand der Gemeinde in Rechnung gestellt.

² Die Reinigung bei Einzelbewilligungen ist Sache des Benützers. Bei ungenügender Reinigung wird der Zusatzaufwand der Gemeinde in Rechnung gestellt.

Mobiliar und Einrichtungen	Art. 16 Schäden an Material und Einrichtungen sind unverzüglich dem zuständigen Hauswart oder der Gemeindeverwaltung zu melden. Siehe insbesondere auch Art. 33 und Art. 35.
Feste Installationen	Art. 17 Feste Installationen von Dritten sind nur gestattet, wenn im Gesuch darum nachgesucht und die Bewilligung dafür erteilt worden ist.
Entsorgung	Art. 18 Die Entsorgung der Abfälle ist Sache des Benützers. Es sind entsprechende Gebührensäcke zu verwenden oder die Benützung der gemeindeeigenen Container wird in Rechnung gestellt.

Bewilligungsverfahren

Gesuch	Art. 19 Die Benützung der Objekte ist bewilligungspflichtig.
Einreichen der Gesuche / Form und Inhalt	<p>Art. 20 ¹ Schriftliche Gesuche für die Benützung der Anlagen sollen über den Namen des Gesuchstellers, Zweck, Zeit, Dauer und Umfang der Benützung, Aufschluss geben, und die gewünschten Anlagen, Räume und Geräte genau bezeichnen.</p> <p>² Für die einheimischen Vereine ist die Eintragung auf den Reservationsblättern für die Benützung des Gemeindehauses möglich, jedoch ist dies provisorisch. Es muss zusätzlich eine Meldung auf der Gemeindeverwaltung (E-Mail, Telefon, Persönlich) erfolgen.</p>
Schulanlage	Art. 21 Die Bewilligungen für die Benützung der Schulanlage erfolgen in Absprache mit dem Schulhauswart. Die Schulleitung ist über erfolgte Benützungsbewilligungen zu informieren.
Dauerbewilligungen	<p>Art. 22 ¹ Die Dauerbewilligungen gestatten die regelmässige Benützung von Anlagen. Die Bewilligung wird ohne neues Gesuch jeweils um ein weiteres Schuljahr verlängert, wenn die betroffenen Benützer von der Bewilligungsbehörde nicht spätestens 4 Monate zuvor schriftlich benachrichtigt werden.</p> <p>² Die Bewilligungsnehmer von Dauerbewilligungen und permanenten Raumbelagungen haben einzelne Benützungssperren (z.B. für Gemeindeversammlungen oder andere Anlässe) zu akzeptieren.</p>
Einzelbewilligungen	Art. 23 Die Einzelbewilligungen gestatten die Benützung von Anlagen für eine oder mehrere Belegungen.
Widerruf von Bewilligungen	Art. 24 Gestützt auf diese Verordnung erteilte Bewilligungen können ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn

- a) die Bestimmungen dieser Verordnung oder die Hausordnung wiederholt nicht eingehalten werden.
- b) die in der Bewilligung festgelegten Bedingungen nicht eingehalten werden.
- c) die Beteiligung an den Übungen/Kursen über längere Zeit ungenügend ist, so dass sich die Zuteilung der Räumlichkeiten nicht mehr rechtfertigt.
- d) begründete Interessen der Einwohnergemeinde dies erfordern.

Zuständigkeit und Praxis **Art. 25** ¹ Für das Erteilen von Einzel- und Dauerbewilligungen für die Schulanlagen ist das Ressort Gesellschaft und für alle anderen Gemeindeliegenschaften und Anlagen das Ressort Bau zuständig.

² Bei der Bewilligungserteilung werden die Grösse der Organisation, ihre Bedeutung im Sinne des Gemeindewohls, aber auch weitere Gesuche, für die Durchführung von Anlässen berücksichtigt, sowie die Eignung der Anlage für den geplanten Anlass.

³ Ein Anspruch auf Bewilligung besteht nicht.

Inhalt der Bewilligung **Art. 26** ¹ Die Bewilligung setzt Zeit, Dauer und Umfang und die zu entrichtende Gebühr der Benützung fest.

² Die Bewilligung kann mit speziellen Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.

Weisungen, Sorgfaltspflicht und Haftung

Verhalten **Art. 27** Die Benützer sind verpflichtet, die Räumlichkeiten und Anlagen sauber zu halten und mit grösster Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart oder der Gemeindeverwaltung zu melden. Die Anordnungen der Einwohnergemeinde Safnern, des Hauswarts, der Feuer- und Verkehrspolizei sind strikte zu befolgen.

Anwohner **Art. 28** Die Benützer sind dafür besorgt, dass Anwohner der Objekte und entlang der Zufahrtswege durch das Verkehrsaufkommen und zusätzlichen Lärm nicht unnötig belästigt werden.

Fundgegenstände **Art. 29** Fundgegenstände sind dem Hauswart oder der Gemeindeverwaltung abzugeben. Dieser bewahrt sie während 8 Wochen auf. Nach Ablauf dieser Frist werden die Fundgegenstände einer gemeinnützigen Organisation zugeführt oder entsorgt. Wertgegenstände werden dem Fundbüro der Einwohnergemeinde Safnern (Gemeindeverwaltung) übergeben.

Rauchverbot **Art. 30** In sämtlichen Räumen herrscht absolutes Rauchverbot.

Alkohol	Art. 31 Der Verkauf von alkoholischen Getränken ist bewilligungspflichtig.
Spezielle Auflagen	Art. 32 Der Gemeinderat, bzw. die Bewilligungsbehörde, kann im Einzelfall spezielle zusätzliche Auflagen, Benützungs- und Verhaltensvorschriften erlassen.
Sorgfaltspflicht	Art. 33 Alle zur Verfügung gestellten Räume und Geräte sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln und in ordentlichem Zustand und sauber zu hinterlassen. Zusatzaufwand durch den Hauswart wird dem Bewilligungsnehmer in Rechnung gestellt. Festgestellte Mängel oder Fehler sind sofort dem zuständigen Hauswart oder der Gemeindeverwaltung zu melden.
Haftung der Gemeinde	Art. 34 Die Gemeinde lehnt, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung für Diebstähle, Sach- und Personenschäden ab.
Haftung des Benützers	Art. 35 ¹ Der Benützer haftet vollumfänglich für alle während der Miet- und Benützungsdauer entstandenen Schäden an Objekten und Infrastruktur (ordentliche Abnutzung ausgenommen). ² Schäden sind umgehend dem Hauswart oder der Gemeindeverwaltung zu melden.
Verantwortliche Person des Benützers / Schlüssel	Art. 36 ¹ Für die Übernahme der Verantwortung und das Einhalten der Bestimmungen ist der Bewilligungsbehörde eine Ansprechperson zu melden. ² Die Bewilligungsbehörde oder der Hauswart entscheidet, wer einen Schlüssel erhält. Der Schlüssel ist bei Abnahme der Räumlichkeiten zu retournieren.

Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen	Art. 37 Auf bereits bewilligte Benützungsgesuche vor Inkrafttreten dieser Verordnung oder Dauerbenützungsbewilligungen hat diese Verordnung keinen Einfluss.
Benützungsgebühren	Art. 38 ¹ Die Gebühren sind je nach Dauer und Umfang und Art der Benützung zu differenzieren. Auf bereits bewilligte Benützungsgesuche vor Inkrafttreten dieser Verordnung oder Dauerbenützungsbewilligungen hat diese Verordnung keinen Einfluss. ² Für Dauerbewilligungen an Vereine und Organisationen der Einwohnergemeinde Safnern wird keine Gebühr verlangt. Für Einzelbewilligungen richten sich die Gebühren nach Anhang 1 - Gebührentarif.
Inkrafttreten	Art. 39 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat Safnern am 1. Dezember 2014.

Safnern, 2. Dezember 2014

EINWOHNERGEMEINDE SAFNERN

Der Präsident



Dieter Winkler

Die Gemeindeschreiberin



Silvia Wüthrich

Publikation

Die Gemeindeschreiberin hat das Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss Art. 45 GV im Nidauer Anzeiger vom 4. Dezember 2014 publiziert.

Safnern, 2. Dezember 2014

Gemeindeverwaltung Safnern

Die Gemeindeschreiberin



Silvia Wüthrich

Anhang 1 – Gebührentarif

Tarif A	Einheimische Vereine
Tarif B	Auswärtige Vereine
Tarif C	Privatpersonen

--- = steht nicht zur Verfügung

1. Räume Gemeindehaus, Hauptstrasse 62 (ohne Verwaltungsräumlichkeiten)

Dauerbewilligungen				
Pos.	Objekt/Raum	Tarif A	Tarif B	Tarif C
1	Abstimmungslokal	gratis	---	---
2	Sitzungszimmer	gratis	---	---
3	Küche	gratis	---	---
Einzelbewilligungen				
Pos.	Objekt/Raum	Tarif A	Tarif B	Tarif C
4	Abstimmungslokal	gratis	50.00	50.00
5	Sitzungszimmer	gratis	30.00	30.00
6	Küche	gratis	30.00	30.00

2. Zivilschutzanlage, Kirchweg 8

Dauerbewilligungen				
Pos.	Objekt/Raum	Tarif A	Tarif B	Tarif C
7	Raum allgemein	gratis	250.00	250.00
8	Küche	gratis	---	---
9	Werkhof	gratis	---	---
Einzelbewilligungen				
Pos.	Objekt/Raum	Tarif A	Tarif B	Tarif C
10	Raum allgemein	gratis	50.00	50.00
11	Küche	gratis	---	---
12	Werkhof	gratis	---	---

3. Sportplatz, Fischerweg 1

Dauerbewilligungen				
Pos.	Objekt/Raum	Tarif A	Tarif B	Tarif C
13	Platz	gratis	---	---
14	Garderobe/Dusche	gratis	---	---
Einzelbewilligungen				
Pos.	Objekt/Raum	Tarif A	Tarif B	Tarif C
15	Platz	gratis	500.00	500.00

16	Garderobe/Dusche	gratis	inkl.	inkl.

4. Schul-, Turn, und Sportanlage Schulhaus Räbli

Nur für einheimische Privatpersonen und nur Sport

Dauerbewilligungen				
Pos.	Objekt/Raum	Tarif A	Tarif B	Tarif C
17	Turnhalle	gratis	700.00	gratis
18	Garderobe	gratis	inkl.	gratis
19	Küche	gratis	---	---
20	Musikzimmer	gratis	---	---
21	Mehrzweckraum	gratis	---	---
22	Aussenanlage	gratis	gratis	gratis
Einzelbewilligungen				
Pos.	Objekt/Raum	Tarif A	Tarif B	Tarif C
23	Turnhalle	gratis	100.00	gratis
24	Garderobe	gratis	inkl.	gratis
25	Küche	gratis	30.00	---
26	Musikzimmer	gratis	---	---
27	Mehrzweckraum	gratis	---	---
28	Aussenanlage	gratis	gratis	gratis